

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

---

**Petition an den Deutschen Bundestag**  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

---

**Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

**Anschrift**

---

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

---

## Wortlaut der Petition

---

### I Petitum

Der Bundestag möge beschließen bzw. das zuständige Ministerium auffordern, im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu verordnen:

Es wird in der StVO

- a) §3 Abs.2 ergänzt durch den Satz "Abs.1 und 2a haben Vorrang."
- b) §3 Abs.3 Nr.2 c Satz 1 nach "100 km/h" ergänzt ", auf Autobahnen 130 km/h"
- c) §3 Abs.3 Nr.2 c Satz 2 gestrichen.

---

## Begründung

---

### II Gründe

a) zu Ia

das Wort "triftig" muß für Personen, die eine Triftigkeit unbeschadet §1 StVO nur schwer einschätzen respektive feststellen können, substantiell unterlegt werden.

Weitere prioritäre Limits zu ergänzen, stünde dem Sinn der Petition nicht entgegen.

b) zu Ib

Ein Tempolimit auf Autobahnen dient der Verkehrssicherheit und Förderung der Verkehrsflüssigkeit und dem Schutz der Atmosphäre vor unnötigen Belastungen und vor Überlastungen durch Schadstoffe aus dem KFZ-Verkehr.

Siehe auch "Flüssiger Verkehr für Klimaschutz und Luftreinhaltung", Umweltbundesamt, Januar 2023, "Klimaschutzinstrumente im Verkehr - Tempolimit auf Autobahnen", Umweltbundesamt, Oktober 2021.

Ein generelles Tempolimit auf Autobahnen < 130 km/h, also z.B. 110 km/h, ist hinsichtlich der gebotenen Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) nicht vertretbar.

c) zu Ic

Ic ergibt sich aus Ib

### III Hinweis:

- a) Es werden im Unterschied zu auf diversen anderen Portalen gehandelten diversen Appellen konkrete
-

---

rechtliche Schritte der Exekutive vorzuschlagen, auf die der Deutsche Bundestag drängen oder die er selbst veranlassen möge. Dieser Ansatz dient auch der Nachvollziehbarkeit der Petition durch den v.g. Petitionsadressaten.

b) Dem Petitium würde auch durch die Verordnung sinngemäß adaequater justitiabler Regelungen nMv §6 Abs.1 StVG Rechnung getragen.

c) Es wird darauf hingewiesen, daß die Petition als eines von mehreren Ziele das rationale Ziel des Schutzes der Atmosphäre, also nicht (wenn auch nicht zwingend auszuschließen) der Schutz einer abstrakten Größe ("Klima" ist lt. internationaler . Konvention der WMO der Durchschnitt aus 30 Jahren Wetterdaten) verfolgt. Einen math. Durchschnittswert kann man nicht "schützen".

Der Terminologie des UBA wird insoweit ausdrücklich - weil wie v.g. irreführend - nicht gefolgt.

### **Anregungen für die Forendiskussion**

---

Eigenverantwortungsfähigkeit realitätskonform?

Wenn, was dem Petitum entgegengehalten werden könnte, jeder Autofahrer und jede Autofahrerin in der Lage wäre, z.B. v.a. §§ 1 und 2a StVO eigenverantwortlich einzuhalten, sollte es konsequenterweise auch kein "Tempo 50" (§3 Abs.3 Nr.1 StVO) innerorts geben müssen. Dieser wünschenswerte Idealfall spiegelt sich aber nicht in der Realität wider.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---

x@igsz.de

3.2.2023 03:21

## Korrektur ePet 145592 - 03. Februar 2023 01:30

An DBT Petitionsausschuss <epetitionen@dbt-internet.de>

---

Petition 145592 - 03. Februar 2023

Ich bitte um Korrektur wie folgt, danke (& sorry)

### *Wortlaut der Petition*

#### *I Petitum*

*Der Bundestag möge beschließen bzw. das zuständige Ministerium auffordern, im Einvernehmen mit dem Bundesrat zu verordnen:*

*Es wird in der StVO*

- a) §3 Abs.2 ergänzt durch den Satz "Abs.1 und 2a haben Vorrang."*
- b) §3 Abs.3 Nr.2 c Satz 1 nach "100 km/h" ergänzt ", auf Autobahnen 130 km/h"*
- c) §3 Abs.3 Nr.2 c Satz 2 gestrichen.*

### *Begründung*

#### *II Gründe*

*a) zu Ia*

*das Wort "triftig" muß für Personen, die eine Triftigkeit unbeschadet §1 StVO nur schwer einschätzen respektive feststellen können, substantiell unterlegt werden. Weitere **prioritäre** Limits zu ergänzen, stünde dem Sinn der Petition nicht entgegen.*

*b) zu Ib*

*Ein Tempolimit auf Autobahnen dient der Verkehrssicherheit und Förderung der Verkehrsflüssigkeit und dem Schutz der **Atmosphäre** vor unnötigen Belastungen und vor Überlastungen durch Schadstoffe aus dem KFZ-Verkehr.*

*Siehe auch "Flüssiger Verkehr für Klimaschutz und Luftreinhaltung", Umweltbundesamt, Januar 2023, "Klimaschutzinstrumente im Verkehr - Tempolimit auf Autobahnen", Umweltbundesamt, Oktober 2021.*

Ein generelles Tempolimit auf Autobahnen < 130 km/h, also z.B. 110 km/h, ist hinsichtlich der gebotenen Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) nicht vertretbar.

c) zu Ic

Ic ergibt sich aus Ib

### III Hinweise:

a) Es werden im Unterschied zu auf diversen anderen Portalen **gehandelten** diversen Appellen konkrete rechtliche Schritte der Exekutive vorzuschlagen, auf die der Deutsche Bundestag drängen oder die er **selbst** veranlassen möge. Dieser Ansatz dient auch der Nachvollziehbarkeit der Petition durch den v.g. Petitionsadressaten.

b) Dem **Petition** würde auch durch die Verordnung sinngemäß adaequater justitiabler Regelungen nMv §6 Abs.1 StVG Rechnung getragen.

c) Es wird darauf hingewiesen, daß die Petition als eines von mehreren Ziele das rationale Ziel des Schutzes der Atmosphäre, also nicht (wenn auch nicht zwingend auszuschließen) der Schutz einer abstrakten Größe ("Klima" ist lt. internationaler . Konvention der WMO der Durchschnitt aus 30 Jahren Wetterdaten) verfolgt. Einen math. Durchschnittswert kann man nicht "schützen".

Der Terminologie des UBA wird insoweit ausdrücklich - weil wie v.g. irreführend - nicht gefolgt.

Anregungen für die Forendiskussion

**Eigenverantwortungsfähigkeit** realitätskonform?

Wenn, was dem Petition entgegengehalten **werden** könnte, jeder Autofahrer und jede Autofahrerin in der Lage wäre, z.B. v.a. §§ 1 und **3 Abs.** 2a StVO eigenverantwortlich einzuhalten, sollte es konsequenterweise auch kein "Tempo 50" (§3 Abs.3 Nr.1 StVO) innerorts geben müssen. Dieser wünschenswerte Idealfall spiegelt sich aber nicht in der Realität wider.

Tilman Kluge

## Tilman Kluge

Dipl. Ing. agr. / Gepr Landwirt | Leiter FB Umwelt LRA HG i.R

Steinhohlstr. 11a

Bad Homburg

61352

GERMANY

